



Bescheid

I. Spruch

1. Der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120b) wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C – Tirol“ gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.233/22-004) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen erteilt:

Kenner	Standortname	Adresse	Koordinaten	Kanal	Ausgangsleistung
TIR 302	MediaMarkt Innsbruck Ost GmbH	3020 Innsbruck, Grabenweg 8	47° 15' 52", 011° 25' 43"	36	-7dBW
TIR 303	MediaMarkt Innsbruck Kaufhaus Tyrol GmbH	3020 Innsbruck, Maria Theresien-Straße 31	47° 15' 55", 011° 23' 39"	36	-7dBW

2. Die Bewilligung von Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 34 Abs. 5 TKG 2021 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.233/22-004, befristet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.11.2022 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG (idF: die Antragstellerin) die Bewilligung von Funkanlagen (Gapfillern) zur Verbesserung der DVB-T2- Indoorversorgung im Rahmen der Bedeckung „MUX C – Tirol“.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen Thomas Janiczek am 09.12.2022 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die am 16.12.2022 abgeschlossen wurde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Antragstellerin wurde mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.233/22-004, die Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen zur Versorgung des Inntals von Telfs bis Kufstein, des Wipptals und des Stubaitals im Bundesland Tirol („MUX C – Tirol“) erteilt. Die Zulassung wurde, beginnend mit 02.11.2022, für die Dauer von 10 Jahren, also bis 02.11.2032, erteilt.

2.2. Zum Antrag

Die Antragstellerin plant den Einsatz von DVB-T2 On-Channel Repeatern in Verkaufsräumen von Großmärkten mit Elektroabteilungen im Rahmen der bereits zugeteilten Frequenzbereiche zur Verbesserung der DVB-T2-Indoorversorgung. Bedingt durch die Bauweise dieser Gebäude wird oftmals nicht der erforderliche Signalpegel erreicht, um eine Vorführung der angebotenen Empfangsgeräte zu ermöglichen.

2.3. Technisches Gutachten

Die beantragten Funkanlagen nutzen die Übertragungskapazität „Kanal 36“, welche der Antragstellerin bereits mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.233/22-004, zeitlich befristet bis 02.11.2032, zugeordnet wurde und die von Großleistungssendern im gegenständlichen Versorgungsgebiet genutzt wird.

Die geringe Senderausgangsleistung von -7 dBW (200mW) und die Verwendung innerhalb eines Gebäudes lassen von den gegenständlichen Funkanlagen keine Störwirkungen nach außen erwarten. Die beantragten Standorte sind somit frequenztechnisch realisierbar.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 16.12.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Die Bewilligung einer Funkanlage erfolgt gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2021 durch die KommAustria.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffende Übertragungskapazität der Antragstellerin bereits zugeordnet ist.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen werden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens für die Dauer der Multiplex-Zulassung zu erteilen. § 34 Abs. 5 TKG 2021 sieht ebenfalls vor, dass sich die Befristung nach der im Frequenzuteilungsbescheid ausgesprochenen Befristung richtet.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.11.2022 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen stehen für diesen Zeitraum, also bis 02.11.2032, zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Bewilligung antragsgemäß entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.233/23-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Jänner 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)